



UPDATE VERGABERECHT

BAU- ODER ANDERER AUFTRAG – WAS IST DER HAUPTGEGENSTAND?

VK Rheinland, Beschluss vom 12.11.2018 – VK K 42/18

Auftraggeber A schrieb national nach der VOB/A Leistungen zur Errichtung eines landkreisweiten Alarmierungssystems zur Gefahrenabwehr aus. Gegenstand der Beschaffung waren u.a. die Lieferung und Montage einer Digitalalarm-Infrastruktur, die Lieferung tragbarer Meldeempfänger sowie Serviceleistungen wie Schulungen und Wartung. B rügte die Verfahrensgestaltung u.a. unter dem Aspekt, dass ein Liefer- bzw. Dienstleistungsauftrag vorliege. A half der Rüge nicht ab und führte aus, dass der Schwerpunkt der Beschaffung in Bauleistungen liege. Neben der Montage von/an neuen oder bestehenden Antennenmasten beträfe dies v.a. umfangreiche Um- und Aufbaumaßnahmen in Gebäuden, wobei der Anteil der Bauleistungen den der Lieferleistungen wertmäßig überwiege. B legte Nachprüfungsantrag ein. A beantragte Zurückweisung und trug ergänzend vor, dass die Elektroinstallationsleistungen Tätigkeiten gemäß Anhang II der EU-Vergaberichtlinie darstellten. Etwa in der Leitstelle seien die einzubauenden Anlagenkomponenten zudem auch funktional betrachtet für die Gebäudenutzung maßgeblich.

Die VK gibt dem Nachprüfungsantrag statt. Insbesondere liege ein dem GWB unterfallender Lieferauftrag vor. Der Auftrag umfasse sowohl Bau- als auch andere Leistungen. Daher sei für die Bestimmung der maßgeblichen Auftragsart nach § 110 Abs. 1 GWB auf seinen Hauptgegenstand abzustellen. In diesem Rahmen stelle der jeweilige Wert der Einzelleistungen nur ein zu berücksichtigendes Kriterium dar. Als Hauptgegenstand seien die Leistungen anzusehen, die den Auftrag als solche prägen und nicht nur Verpflichtungen untergeordneter oder ergänzender Art darstellen, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Auftrags folgen. Für eine Einordnung als Bauleistung spräche hier zwar die Benennung der Elektroinstallations-tätigkeiten in Anhang II der Vergaberichtlinie, der auch in dem den Begriff Bauaufträge definierenden § 103 Abs. 3 GWB in Bezug genommen wird. Allerdings bezögen sich die dort genannten Gewerke auf Installationen und Einbauten, die der Funktion und der Sicherheit eines Gebäudes als solchem dienen. Die hiesigen baulichen Maßnahmen seien indes dazu bestimmt, die digitale Alarmierungstechnik in Betrieb nehmen zu können und deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Insoweit stellten sie eine zwar wichtige, aber untergeordnete Leistung dar. A gehe es allein um die Umstellung seiner Alarmierungstechnik, nicht um einen Gebäudeumbau.

Bedeutung für die Praxis

Weist ein „gemischter“ Auftrag auch Bauleistungen auf, bedarf die notwendige „Typenzuordnung“ einer wertenden Betrachtung; der Schwerpunkt ist anhand aller Einzelfallumstände zu ermitteln. Treffen „nur“ Liefer- und Dienstleistungen aufeinander, ist der Hauptgegenstand indes gemäß § 110 Abs. 2 GWB alleine nach dem jeweiligen Wert zu bestimmen.